

10. In welcher Fassung ist den Geschworenen die Frage wegen Mordversuchs vorzulegen? An welcher Stelle der Frage muß das Merkmal der Überlegung Aufnahme finden?

St.G.B. § 211.

St.R.D. § 293.

IV. Straffenat. Urt. v. 9. Dezember 1902 g. R. Rep. 5375/02.

I. Schwurgericht Gnesen.

Gründe:

Die von den Geschworenen bejahte Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens des Mordes enthalten, den Entschluß betätigt zu haben, die Näherin H. vorsätzlich, und zwar mit Überlegung zu töten?

hätte nach § 211 St.G.B.'s dahin gestellt werden müssen:

Ob der Entschluß, die H. zu töten, durch vorsätzlich, und zwar mit Überlegung begangene Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, betätigt ist?

Wie der erkennende Senat mit dem Urteile des III. Straffenats vom 6. Juli 1899 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 32 S. 253) annimmt, ist für die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag maßgebend, ob bei Ausführung der auf die Tötung gerichteten Handlung der Täter mit oder ohne Überlegung gehandelt hat, während es nicht darauf ankommt, ob der Täter, als er den Entschluß faßte, die Art und Weise der Ausführung in den Kreis seiner Überlegung gezogen hat. Sonach kann die Frage wegen versuchten Mordes nur in der Weise gestellt werden, daß das Moment der Überlegung nicht als

Bestandteil des Entschlusses, sondern in unmittelbarer Verbindung mit dem Merkmale der den Anfang der Ausführung enthaltenden Handlungen erscheint.

In Übereinstimmung hiermit ist durch Urteil des Ferien senats (Rechtspr. des R.O.'s in Straff. Bd. 7 S. 500) die Fragefassung:

Ob Angeklagter den Entschluß, den N. N. vorsätzlich und mit Überlegung bei der Ausführung zu töten, durch Handlungen zc betätigt hat,

für unstatthaft erachtet worden. Zu dem gleichen Ergebnisse führt das Urteil des III. Strafsenats (Entsch. a. a. D. Bd. 8 S. 277), wofelbst bei der Fragestellung, ob Angeklagter den N. N. vorsätzlich und mit Überlegung getötet hat, die Verurteilung wegen Mordes aufgehoben ist, weil es zur Anwendung des § 211 St.G.B.'s nicht genüge, wenn nur bei Fassung des Entschlusses oder überhaupt in irgend einem Momente von Beschließung der Tat bis zu ihrer Bewirkung Überlegung gewaltet habe, es vielmehr zur Anwendung des § 211 der ausdrücklichen Feststellung einer mit Überlegung erfolgten Ausführung bedürfe und der Spruch ungewiß lasse, ob in der „entscheidenden Zeit der Ausführung“ (Motive) die Überlegung vorhanden gewesen sei. Daß es sich in dem letzten Falle um vollendeten Mord gehandelt hat, während hier Versuch in Frage steht, erscheint gleichgültig, weil in Ansehung der subjektiven Erfordernisse und des Zusammentreffens dieser Erfordernisse mit der Ausführungshandlung zwischen Vollendung und Versuch nicht zu unterscheiden ist.

Bedenken, denen im Hinblick auf § 137 St.G.B.'s näher zu treten wäre, können daraus nicht entnommen werden, daß der I. Strafsenat in den Urteilen vom 19. März 1888 (Rechtspr. a. a. D. Bd. 10 S. 256) und vom 12. Dezember 1898 (Rep. 4198/98) bei einer Fragefassung, welche von der hier vorliegenden nicht unwesentlich abweicht, den Spruch der Geschworenen dahin ausgelegt hat, daß mit der Betätigung des überlegten Entschlusses die Überlegung bei der Ausführungshandlung festgestellt sei. Rechtsgrundsätzlich steht auch der I. Senat auf dem Standpunkte, daß es der Überlegung bei der Ausführungshandlung bedarf. Soviel aber die Auslegung des Spruchs in Frage kommt, vermag der erkennende Senat den jetzt vorliegenden Spruch nicht in gleicher Weise auszulegen; er zieht in Betracht, daß durch diesen Spruch die Möglichkeit eines dem überlegten Entschlusse nach-

folgenden, die Überlegung im Momente der Ausführungshandlung aufhebenden Affektes nicht ausgeschlossen ist, und muß dafür halten, daß der Spruch in dieser Richtung zum mindesten undeutlich ist (§§ 309. 311 St.ß.O.).

Das Urteil ist deshalb nebst Feststellungen aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.